

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:

Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 28 | Nr. 5/2018

nächster Redaktionsschluss: Dienstag, den 20.03.2018

Freitag, den 16. März 2018

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 30.03.2018



Aus dem Inhalt

Amtliche

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für Kommunalwahl - Landratswahl

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft

- Osterfeuer in Bad Tennstedt
- Kinderflohmarkt in Lützensömmern
- Bücherzwerge in der Bibliothek
- Osterfeuer Ballhausen

Gemeindenachrichten

- Übergabe Spendenscheck in Blankenburg

Danksagung des Bruchstedter Carneval Vereins

Schulnachrichten

- Besuch der Novalisschule im Thüringer Landtag
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium in Großengottern unterstützt Schlemmermarkt in Kirchheilingen
- Ehemaligentreffen Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium in Großengottern

Volkshochschule

- Neuer Computerkurs für Anfänger

Vereine / Verbände

- Jugendweiheteilnehmer aus der VG Bad Tennstedt
- Rückblick Kleintierausstellung Bad Tennstedt

Kirchliche Nachrichten

- Gottesdienste

Bücherzwerge



**22.03.2018,
15:30 Uhr**

**„Haus des
Gastes“ Bad
Tennstedt**

**1,00 € pro Familie
036041/33904**

**Unser Motto? Logo!
Ostern**

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 20. März 2018, 16:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Polizei | 110 |
| Feuer/Rettungsdienst | 112 |
| Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza | 03603 8550 |

Rettungsdienste:

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Kreisleitstelle Mühlhausen | 03601 19222 |
| Polizeistation Bad Langensalza | 03603 8310 |
| Polizeiinspektion Mühlhausen | 03601 4510 |
| Kontaktbereichsbeamter | 036041 41939 |

Versorgungsbetriebe:

Energie:

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Thüringer Energie AG (bei Störungen) | 0361 73907390 |
| Thüringer Energie AG - Kundenservice | 03641 8171111 |

Erdgas:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Thüringer Energie AG (bei Störungen) | 0800 6 86 11 77 |
|--------------------------------------|-----------------|

Trinkwasser:

| | |
|------------------------------------|--------------|
| Verbandswasserwerk Bad Langensalza | |
| während der Dienstzeiten | 03603 84070 |
| außerhalb der Dienstzeiten | 03603 840730 |

Abwasser:

| | |
|---|-------------|
| AZV „Mittlere Unstrut“ | |
| Hüngelsgasse 13 | |
| 99947 Bad Langensalza | 03603 84070 |
| Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern | |

| | |
|---------------------|--------------|
| Trinkwasser: | 0800 0725175 |
|---------------------|--------------|

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Abwasser: | 0800 3634800 |
| Betriebsgesellschaft Wasser | |
| und Abwasser mbH Sömmerda | |
| Bahnhofstr. 28 | |
| 99610 Sömmerda | |

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

| | |
|---|-----------------------|
| Montag, Dienstag und Donnerstag | 19.00 Uhr - 21.00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 16.00 Uhr - 19.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage | 09.00 Uhr - 13.00 Uhr |
| und | 15.00 Uhr - 18.00 Uhr |

Hausbesuche

| | |
|--|----------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag | 18.00 Uhr - 7.00 Uhr |
| Mittwoch, Freitag | 13.00 Uhr - 7.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage | 07.00 Uhr - 7.00 Uhr |
| Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter | |

116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter

116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **01805 908077**
 oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

| | |
|------------------------------|-------------------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag | 16.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Gerade Kalenderwoche | Ungerade Kalenderwoche |
| Mo.: Dr. med. Kley | Dipl. Med. Beylich |
| Die.: Dr. med. Arand | Dipl. Med. Kämpf |
| Do.: Dipl. Med. Funke | Dr. med. Klemmer |

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gerade Kalenderwoche (12. KW) 19. - 25. März 2018 **Ungerade Kalenderwoche (11. KW) 12. - 18. März 2018**

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Mo: Dr. med. Kley | Dipl. Med. Beylich |
| Tel. Nr. 036041-41031 | Tel. Nr. 036041-57033 |
| Die: Dr. med. Arand | Dipl. Med. Kämpf |
| Tel. Nr. 036041-57271 | Tel. Nr. 036041-56313 |
| Do: Dipl. Med. Funke | Dr. med. Klemmer |
| Tel. Nr. 036041-57094 | Tel. Nr. 036041-56267 |

Öffnungszeiten Rathaus

| | |
|--------------|---------------------------------------|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch* | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag** | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

Sowie nach Vereinbarung!

* Standesamt geschlossen

** Einwohnermeldeamt zusätzlich 13.30 – 18.00 Uhr

Kontakt:

036041/380-0

post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

| | |
|---|---|
| Schiedsperson: | Herr Norbert Liebelt |
| Telefon Nr.: | 0172-35 03 98 9, |
| E-Mail: | schiedsstelle@vg.badtennstedt.de oder über VG Bad Tennstedt, |
| Hauptamt Herr Fischer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt | |
| Telefon Nr.: | 036041 – 38038 |
| E-Mail: | Thomas.Fischer@vg.badtennstedt.de |
| Sprechstunden nach Terminvereinbarung | |

Öffnungszeiten Apotheken

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König

Tel. 036041 57048

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 - 13:00 Uhr |
| Montag und Donnerstag | 14:00 - 19:00 Uhr |
| Dienstag, Mittwoch, Freitag | 14:00 - 18:00 Uhr |
| Samstag | 09:00 - 12:00 Uhr |

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

NICHTAMTLICHER TEIL

„SAMMLUNG ALTER MOBILTELEFONE FÜR DEN ERHALT UND SCHUTZ DER LEBENS-RÄUME BEDROHTER TIERARTEN“

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt ruft erneut zur Sammelaktion auf:

Ostern steht vor der Tür - sicher finden sich wieder viele neue Mobiltelefone im Osternest? Jetzt stellt sich mancher sicher die Frage, was passiert nun mit dem alten ausrangierten Teil?

Deshalb starten wir gemeinsam, mit Frau Schlier vom Planungsbüro 91 aus Gotha zum zweiten Mal unsere Handy-sammelaktion und rufen Sie auf, sich an unserer diesjäh-rigen Sammlung zu beteiligen. Unser Ziel ist es die 100 Stück Marke aus dem Vorjahr zu knacken.

In Mobiltelefonen stecken 16 verschiedene Edelmetalle, die wieder verwertbar rückgewonnen werden können. Ei-nes dieser Metalle ist Coltan, das im Kongo im Lebens-raum des geschützten Berggorillas abgebaut wird. Durch den Raubbau wird der natürliche Lebensraum immer mehr zerstört und der Berggorilla gehört heute zu einer vom Aussterben bedrohten Rasse.

Der Kölner Zoo sammelt seit vielen Jahren nicht mehr be-nötigte Mobiltelefone und Ladegeräte und führt sie dem Recycling zu. In einer Scheideanstalt werden die Edelme-talle getrennt und sind somit wieder verwertbar.

Für jedes abgegebene Mobiltelefon fließt der Erlös an ein Gorilla-Schutzprojekt, das durch den Kölner Zoo unter-stützt wird und dient also nicht kommerziellen Zwecken.

Wir würden uns über Ihre Unterstützung sehr freuen und bitten Sie daher höflichst um Ihre Mithilfe für den Erhalt und Schutz der Lebensräume bedrohter Tierarten.

Geben Sie Ihre alten Mobiltelefone und Ladegeräte zu den üblichen Öffnungszeiten bis zum **31. März 2018** im Rat-haus Bad Tennstedt ab.

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

VERANSTALTUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

22. März 2018 – Bücherzwerge in der Bibliothek
(Weitere Informationen finden Sie auf der Mittelseite.)

29. März 2018 – Osterfeuer in Ballhausen
(Weitere Informationen finden Sie unter den Gemein-de-nachrichten Ballhausen.)

31. März 2018 - Osterfeuer der Freiwillige Feuerwehr Bad Tennstedt
(Weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnach-richten Bad Tennstedt.)

07. April 2018 – Kinderflohmarkt in Lützensömmern
(Weitere Informationen finden Sie unter den Gemein-de-nachrichten Kutzleben.)

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie auf der Inter-netseite www.badtennstedt.de oder im Kalender 2018 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL AM 15. APRIL 2018

1.
Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Stadt Bad Tennstedt wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zu-sätzlich 13.30 Uhr – 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemein-schaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Per-

son im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprü-fen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Voll-ständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmelde-gesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, den 06.03.2018

Fischer
Wahlbeauftragter

NICHTAMTLICHER TEIL

DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR BAD TENNSTEDT

lädt alle Bürgerinnen und Bürger von Bad Tennstedt und Umgebung recht herzlich ein zum

alljährlichen Osterfeuer

am **Samstag, dem 31. März 2018, auf dem Streuplatz**
Beginn: 18.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Die Annahme von Brennholz erfolgt am Samstag, dem 31. März 2018, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Streuplatz. Es erfolgt keine Annahme von Wurzelholz, belastetem Holz sowie Stroh und Heu!!!

Frank Hoberg
Wehrführer

Yvonne Schwarz
Vereinsvorsitzende

LIEBE VEREINSMITGLIEDER,

am Samstag, den 28. Juli 2018 findet erstmalig der MDR Sommernachtsball in Bad Tennstedt statt.

Wir freuen uns sehr, über die Zusage des MDR diese tolle Veranstaltung in unserer Stadt durchzuführen.

Für unsere Heimatstadt ist dies eine großartige Veranstaltung und ein schöner Anlass gemeinsam zu feiern und einen unvergesslichen Abend zu verbringen.

In der Vor- und Nachbereitung wurden dem Veranstaltungsort einige Aufgaben vom MDR übertragen. Aus diesem Grund möchte ich Sie freundlichst um die Hilfe und Unterstützung Ihrer Vereinsmitglieder bitten.

So gilt es z. Bsp. am Tag der Veranstaltung einiges aufzubauen bzw. am nächsten Tag abzubauen oder auch um die Einweisung am Parkplatz.

Ich würde mich sehr freuen, wenn sich aus Ihrem Verein Mitglieder bereit erklären die Stadt zu unterstützen.

Über eine positive Rückmeldung freue ich mich per E-Mail an buergermeister@badtennstedt.de oder auch telefonisch unter Tel. NR. 036041 – 38010.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr
Jens Weimann
Bürgermeister

Gemeindenachrichten aus Ballhausen

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL AM 15. APRIL 2018

1.
Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Ballhausen wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr – 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprü-

fen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist,

wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ballhausen, den 06.03.2018

Fischer

Wahlbeauftragter

 NICHTAMTLICHER TEIL

**ABSCHIED VOM „SPIELHAUS“
IN BALLHAUSEN**
Friedi sagt „Danke“

Meine Zeit ist nun vorbei und ich genieße den Ruhestand. In den 42 Dienstjahren, die ich in der Einrichtung in Ballhausen verbrachte, wurden mir unzählige Kinder anvertraut und so ereilten mich am Tag des Abschieds ebenso viele Glückwünsche, Umarmungen und Blumen. Mein Team und der Elternbeirat bereiteten mir gemeinsam mit den Kindern einen schönen und unvergeßlichen Tag mit Liedern, Tänzen, Geschenken und vielen Überraschungen.

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen Kindern, Eltern, dem Kitateam, dem Elternbeirat, dem Bürgermeister Herrn Karsten Saalfeld, dem Priorat für Kultur und Soziales, den ehemaligen Kolleginnen, der VG Bad Tennstedt, dem Landrat Herrn Harald Zanker und natürlich allen Vereinen aus Ballhausen recht herzlich bedanken.

Ebenso herzlich möchte ich DANKE sagen, für die jahrelange gute Zusammenarbeit sowie eure stetige Treue bei allen Belangen der Kindertagesstätte.

DANKE!

Elfriede Thomas
ehemalige Leiterin der Kita „Spielhaus“ Ballhausen



29. März 2018 ab 17 Uhr

 **Spartenheim**

17:30 Uhr Eier suchen für die Kids mit Kinderfeuer

19:30 Uhr Anzünden des Osterfeuers

26. März ab 10 Uhr Holzannahme! Nur Grünschnitt!

Gemeindenachrichten aus Blankenburg

 AMTLICHER TEIL

**BEKANNTMACHUNG
ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS
UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN
FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL**

am 15. April 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Blankenburg wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Einwohnermeldeamt - Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine

Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwal-

tungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist,

wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Blankenburg, den 06.03.2018

Fischer

Wahlbeauftragter

NICHTAMTLICHER TEIL

RATSAPOTHEKE AUS BAD TENNSTEDT LÖST VERSPRECHEN EIN UND ÜBERGIBT SPENDENSHECK

Am Mittwoch, dem 21.02.2018 begrüßten die Backhausfreunde Blankenburg den Geschäftsführer und die Geschäftsstellenleiterin der Rats-Apotheke Bad Tennstedt, Herrn Dr. König und Frau Martin mit Kaffee und Blankenburger Plätzchen, die vorher auf dem alten Küchenherd traditionell auf der Herdplatte gebacken wurden.

Die Gäste hatten etwas Besonderes im Gepäck - einen Scheck in Höhe von EUR 250,00.

Die Ratsapotheke unterstützt schon seit einigen Jahren regionale Vereine, Organisationen und Institutionen mit Spendengeldern. In der Apotheke erhalten die Kunden kostenfrei einen Jahreskalender, jedoch bitten die Mitarbeiter Ihre Kunden um eine Spende. Der so gesammelte Geldbetrag wird dann vom Geschäftsführer großzügig aufgerundet und als Spende an regionale Vereine und soziale Einrichtungen übergeben.

So will das Unternehmen helfen, freiwillige und gemeinnützige Aufgaben zu unterstützen und auszubauen. Wichtig ist der Ratsapotheke, dass die Geldspende in der Region bleibt und die Kunden sehen, wo Ihr Geld ankommt. Diese Aktion soll auch in den nächsten Jahren fortgeführt werden, um auch zukünftig kleinere Vereine bei Ihrer Arbeit zu unterstützen und so einen nachhaltigen Beitrag für den ländlichen Raum zu leisten.

Die Backhausfreunde freuen sich sehr über die Geldzuwendung. Diese soll – so Vereinsvorsitzende Bärbel Sola - dafür eingesetzt werden, die Küchenmöbel im Backhaus "in die Kur zu nehmen", d. h. so aufzuarbeiten bzw. restaurieren zu lassen, dass die Küche für die Öffentlichkeit vorzeigbar wird.

Der Verein der Backhausfreunde lädt an vier Sonntagen im Sommer zum Backhauscafé ein und veranstaltet seit nunmehr 17 Jahren am „Tag des offenen Denkmals“ das weit über die Dorfgrenzen hinaus bekannte Backhausfest. Auch im Jahresverlauf ist der Verein sehr aktiv und prägt maßgeblich das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde. So wird u.a. zu Halloween das Backhaus zum „Gruselbackhaus“ mit vielerlei gruseligen Leckereien für die Kinder und am 1. Advent gibt es ein „Adventcafé“, verbunden mit der Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde.

Die Ratsapotheke wird die Spendenaktion auch in diesem Jahr durchführen, gern können sich interessierte Vereine, soziale Einrichtungen und Institutionen mit einem Anschreiben für eine Spende bewerben.

Die Backhausfreunde bedanken sich recht herzlich für die Geldzuwendung.



Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL

am 15. April 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Bruchstedt wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr – 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemein-

schaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis

eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis

zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bruchstedt, den 06.03.2018

Fischer
Wahlbeauftragter

NICHTAMTLICHER TEIL

DANKSAGUNG DES BRUCHSTEDTER CARNEVAL VEREINS (BCV)

„Gegensätze ziehen sich an...“

So lautete unser diesjähriges Motto. Wir wollten z.B. klären, ob der Fasching traditionell oder modern besser zu feiern ist. Wir nahmen die täglichen Gegensätze eines jeden Einzelnen bei uns hops. Zudem wurden die Gegensätze oder auch Gemeinsamkeiten von Jung und Alt oder wer ist modern oder altmodisch thematisiert.

Ein buntes und schön abgestimmtes Programm ist entstanden. Viele Gäste bestätigten das an unseren zwei Veranstaltungen mit viel Applaus, ihrem Lachen sowie deren Freude.

Nun ist es Zeit, Danke zu sagen. Der BCV bedankt sich, dass sie unsere Gäste waren. Wir richten ein großes Dankeschön an alle Mitwirkenden und Helfer vor und hinter der Bühne, die zum Gelingen unserer Veranstaltungen beigetragen haben.

Vielen Dank an die Gemeinde Bruchstedt, die uns den Saal wieder kostenlos zur Verfügung stellte.

Ebenso ein Dankeschön an den Gastwirt Herrn Möller für seine Unterstützung und dem gesamten Team, welches uns mit Speisen und Getränken versorgte.

Viele schöne Kostüme und Kulissen gab es zu bewundern. Das konnten wir nur schaffen mit so treuen Sponsoren.

Herzlichen Dank an:

- Agrar Bruchstedt GmbH
- Batzner Baustoffe GmbH
- Becker-Henrich Agrar
- Rechtsanwalt Norman Breitbarth
- DAGU Steuerberatungsgesellschaft mbH
- Silvio Deutsch, Meisterbetrieb Heizung Sanitär u. Bäder
- EDEKA aktiv markt Becker
- Tischlerei Karsten Filmann
- Fahrdienst Sven Gary
- Bäckerei Torsten Hellmund
- Denny Kirchner, Meisterbetrieb Sanitär, Heizung, Klima
- Tischlerei Patrick Müller
- VR Bank Westthüringen eG Bad Tennstedt
- Reisebüro Steinbock-Tours Norbert Weiß
- Fahrschule Albus Norbert Weiß
- Baugeschäft Jörg Weymann, Bad Tennstedt
- Weymann Technik GmbH, Bad Tennstedt
- Markthaus Weyrauch GmbH, Bad Langensalza
- Blumenladen Wicki, Kirchheilingen
- PrismaPlus GmbH, Elxleben
- REWE Bad Berka Jana Gießler
- Ratsapotheke Bad Tennstedt
- Annett und Normen Persch
- Jan Großmann
- Sven Stange

Den Programmstart hatte unser Nachwuchs fest in der Hand. Gestaltet und getanzt wurde von der kleinen Kindertanzgruppe (12 Kinder) Biene Maja und Ihre Freunde unter der Leitung von den Trainerinnen Anke Harant, Dana Exel und Jana Dressler. Die fleißigen Bienchen verteilten kleine Honiggläser auf allen Tischen im Saal und die beiden Jungs, als Drohnen und Beschützer, zeigten Ihnen den Weg. Es war sehr schön die Begeisterung der Kinder zu sehen.

Vielen Dank an die Honigspende unseres Imkers Herrn Klaus Hellmann.



Dann folgte die mittlere Kindertanzgruppe (10 Kinder) mit einem Regenschirmtanz und bunten Sommerkleidern. Auch zwei Jungs trauten sich hier ihr Talent zu beweisen. Den Regen haben sie weggetanzt aus Bruchstedt.

Die Jugendtanzgruppe (6 Mädels und ein Junge) heizten den Saal mit dem Charleston der 20er Jahre ein. Mit wunderschönen Kostümen und Melodien brachten sie eindrucksvoll den Stil der Zeit auf unseren Saal.

Zum Abschluss tanzten dann beide Tanzgruppen (17 Kinder groß und klein) zusammen. Die Stimmung war auf dem Höhepunkt und mit viel Akrobatik wurden einige Talente eindrucksvoll in Szene gesetzt. Für die Trainerinnen Pamela Sachweh, Steffi Penzler und Madlen Kirchner war dies eine große Herausforderung. Aber die Bewunderung und Zugabe war der beste Lohn.



Die Kinder- und Jugendförderung liegen dem BCV sehr am Herzen - die Identifizierung der Kinder mit dem Dorfleben ebenso wie auch die Verständigung und der Umgang untereinander, Förderung und das aktive gemeinsame Gestalten von kreativen Ideen.

Aus diesem Grunde war es uns ein Bedürfnis bei Frohsinn auch an andere zu denken. Deswegen wollten wir an diesem Abend auch spenden und helfen. Zum Einen für das Projekt einer eigenen CD der Band „Kosmolaut“. Vielen Dank an alle Spender und viel Erfolg für den weiteren musikalischen Weg von „Kosmolaut“.

Und zum Anderen für das krebserkrankte Mädchen Hermine aus Bothenheilingen. Fleißig und selbstverständlich wurde einiges gespendet. Wir wünschen dir, liebe Hermine und deinen Eltern sowie deiner Familie, die nötige Kraft und das Finden eines geeigneten Spenders. Wir drücken fest die Daumen.



Schneewittchen



Die Olsenbande



Der gespaltene Mensch



Richter und Angeklagte



Auch der Rosenmontagsumzug war wieder ein Höhepunkt in unserer Saison. Die gute Stimmung auf dem Wagen und bei den Zuschauern machten sehr viel Spaß. Das erste Mal konnten wir mit unseren Kindern eine Laufgruppe darbieten. Es war ein schönes Bild und auch die Kinder hatten großen Spaß dabei. Vielen Dank an die tolle Organisation von Eltern und allen Helfern für den guten Ablauf. Auch an die kreativen Gestalter und die Instandsetzung unseres Umzugswagens einen lieben Dank und Bruchsch Helau. Weiter so, können wir an dieser Stelle nur sagen und wir freuen uns mit vielen neuen Ideen schon auf die kommende Saison.

Der Bruchstedter Carnevalverein (BCV)

Gemeindenachrichten aus Haussömmern**AMTLICHER TEIL****BEKANNTMACHUNG
ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS
UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN
FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL
AM 15. APRIL 2018****1.**

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Haussömmern wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr – 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahntag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahntag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Haussömmern, den 06.03.2018

Fischer

Wahlbeauftragter

Gemeindenachrichten aus Hornsömmern

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHHEINEN FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL AM 15. APRIL 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Hornsömmern wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Einwohnermeldeamt - Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Einwohnermeldeamt - Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Hornsömmern, den 06.03.2018

Fischer
Wahlbeauftragter

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL AM 15. APRIL 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Kirchheilingen wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 für Wahlbe-

rechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht

nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) an-

gegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kirchheilingen, den 06.03.2018

Fischer

Wahlbeauftragter

Gemeindenachrichten aus Klettstedt**AMTLICHER TEIL****BEKANNTMACHUNG
ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS
UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN
FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL
AM 15. APRIL 2018****1.**

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Klettstedt wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr – 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahntag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahntag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Klettstedt, den 06.03.2018
Fischer
Wahlbeauftragter

Gemeindenachrichten aus Kutzleben

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHHEINEN FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL AM 15. APRIL 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Kutzleben wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Einwohnermeldeamt - Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad

Tennstedt - Einwohnermeldeamt - Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt

wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kutzleben, den 06.03.2018

Fischer
Wahlbeauftragter

NICHTAMTLICHER TEIL

KINDERFLOHMARKT AUF DEM RITTERGUT LÜTZENSÖMMERN

Wann: 07.04.2018 von 10.00 bis 16.00 Uhr

Wo: Auf dem Rittergut Lützensömmern

Alles rund ums Kind

Infos für interessierte Verkäufer:

Anmeldung:

per E-Mail: antje.madonna@freenet.de

Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer für die Reservierung an.

Telefonisch: 0172/8291831

Standgebühren:

Jeder Verkäufer erhält einen Tisch mit einer Standgebühr von 6,50 €.

(Anmeldung werden nur bis spätestens 30.03.2018 angenommen!)

Zur Stärkung zwischendurch gibt es einen Kaffee- und Kuchenverkauf.

Der Erlös der Standgebühr sowie des Kaffee- und Kuchenverkaufes gehen an die Kita „Pfiffikus“ Kutzleben. Wir freuen uns auf Sie!

J. Schirmer & V. Heuer



LÜTZEN HELAU RIEF DER HUKL IN DER 19. SESSION – UND DIE NARREN KAMEN.

Nachdem sich unser Verein zum Rosenmontagsumzug in Bad Tennstedt mit dem „Grokodeal“ als einem der wenigen politischen Bilder präsentiert hatte, feierten wir wie es schon Tradition ist, am Wochenende nach Aschermittwoch in Lützensömmern einen tollen Fasching.

Unter dem diesjährigen Motto „Atemlos in die Nacht“ präsentierte der HUKL ein buntes Programm, das der Vorsitzende des Vereins Osmar begleitet von Mr. Trump und Kim Young One moderierte. Los ging's als Stimmungsaufakt mit den Mädels der Garde. Nachdem es mit Birgit und Bernd als altes Ehepaar viel zu lachen gab, tanzten unsere Jüngsten als niedliche Minitanzgruppe nach dem Fliegerlied.

Nun schon zum dritten Mal strengte Annalena mit ihrer Bütt „Oma, Mutti, Ich und Handwerker“ die Lachmuskeln des Publikums an. Birgit und Uwe mit ihrem Livegesang über die lustige Witwe von Lützen und Doreen aus Sachsen begeisterten unser Publikum bis zur Zugabe. Unsere zwei Tanzmariechen Cindy und Lucy waren wieder eine reine Augenweide. Neu war in der Reihe der Büttreden Matthias als „Kutzleber Eckenscheißer“ gefolgt von dem traditionellen „Ossi der Bettelfahner“.

Unterstützt wurden wir von befreundeten Vereinen mit den „Dörfelrockern“ des TKV, die das Publikum im wahrsten Sinne des Wortes rockten, mit „Helma und Selma“ vom HCV, die zum Tränen lachen waren und der tollen Tanzgruppe aus Ballhausen. Dafür noch einmal danke und - wir sehen uns! Dazwischen kamen von Ästhetik geprägte Männerbäuche zum Vorschein. Krönender Abschluss war der Showtanz, von Männern und Frauen unseres Vereins, der wirklich fernsehreif war.

Das Ganze war ein dreistündiges Programm für jeden Geschmack, das zeigte, dass wir als kleiner Verein Großes können. Unser herzlicher Dank für die tolle Stimmung, den vielen Beifall und die Geduld geht an unser Publikum. Am Sonntagnachmittag folgte dann der Kinderfasching mit Programmeinlagen, vielen Spielen, Preisen für alle Kostüme, ganz viel Spaß und der Konfettikanone zur großen Freude der Eltern.



An dieser Stelle noch einmal ein besonderes Dankeschön an alle Sponsoren und Unterstützer, die wir zur Veranstaltung bekannt gemacht haben, für die große Hilfe im vergangenen Jahr.

Auf zum 20. Jubiläum im nächsten Jahr, wenn es wieder heißt: Lützen Helau.



NACHRUF

Mit Betroffenheit und Anteilnahme haben wir von dem Tod unseres langjährigen Sponsors

Oliver Moos

erfahren.

Jahr für Jahr unterstützte er unseren Verein bei verschiedensten Aktivitäten sowie bei Veranstaltungen in unserer Gemeinde. Dafür danken wir und werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seiner Familie und allen, die ihm nahe standen.

In Trauer und Dankbarkeit

Die Mitglieder des HUKL

(Heimat- und Kulturverein Lützensömmern)

Gemeindenachrichten aus Mittelsömmern**AMTLICHER TEIL****BEKANNTMACHUNG
ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS
UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN
FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL
AM 15. APRIL 2018****1.**

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Mittelsömmern wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr – 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahntag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahntag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Mittelsömmern, den 06.03.2018

Fischer
Wahlbeauftragter

Gemeindenachrichten aus Sundhausen

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHHEINEN FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL AM 15. APRIL 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Sundhausen wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Einwohnermeldeamt - Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Ver-

waltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 - 99955 Bad Tennstedt - Einwohnermeldeamt - Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Sundhausen, den 06.03.2018

Fischer
Wahlbeauftragter

Gemeindenachrichten aus Tottleben

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHHEINEN FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL AM 15. APRIL 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Tottleben wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr – 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt

– Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit

oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Tottleben, den 06.03.2018

Fischer
Wahlbeauftragter

Gemeindenachrichten aus Urleben**AMTLICHER TEIL****BEKANNTMACHUNG
ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS
UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN
FÜR DIE KOMMUNALWAHL - LANDRATSWAHL
AM 15. APRIL 2018****1.**

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises in der Gemeinde Urleben wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und Dienstag sowie Donnerstag zusätzlich 13.30 Uhr – 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt - Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt – Markt 1 – 99955 Bad Tennstedt – Einwohnermeldeamt – Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (036041/38025) sowie durch e-mail (heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahntag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Urleben, den 06.03.2018

Fischer
Wahlbeauftragter

BESCHLÜSSE GEMEINDE URLEBEN VOM 01.03.2018

2018/01

Beschluss:

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des U-H-K die Jahresrechnung 2015 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2015 schließt wie folgt ab:

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| im Verwaltungshaushalt: | im Vermögenshaushalt: |
| Einnahme: 448.428,98 € | Einnahme: 44.366,23 € |
| Ausgabe: 448.428,98 € | Ausgabe: 44.366,23 €. |

Der Gemeinderat Urleben stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2015 zu

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|---|
| Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... | 7 |
| zur Sitzung erschienene Mitglieder: | 6 |
| hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:..... | 0 |
| an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: | 6 |
| Ja-Stimmen:..... | 5 |
| Nein-Stimmen:..... | 0 |
| Stimmenthaltung:..... | 1 |

2018/02

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung nach § 80 Abs. 3 Thür-KO zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|---|
| Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... | 7 |
| zur Sitzung erschienene Mitglieder: | 6 |
| hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:..... | 0 |
| an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: | 6 |
| Ja-Stimmen:..... | 6 |
| Nein-Stimmen:..... | 0 |
| Stimmenthaltung:..... | 0 |

2018/03

Beschluss:

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des U-H-K die Jahresrechnung 2016 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2016 schließt wie folgt ab:

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| im Verwaltungshaushalt: | im Vermögenshaushalt: |
| Einnahme: 434.091,28 € | Einnahme: 58.532,01 € |
| Ausgabe: 434.091,28 € | Ausgabe: 58.532,01 €. |

Der Gemeinderat Urleben stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2016 zu

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|---|
| Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... | 7 |
| zur Sitzung erschienene Mitglieder: | 6 |
| hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:..... | 0 |
| an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: | 6 |
| Ja-Stimmen:..... | 6 |
| Nein-Stimmen:..... | 0 |
| Stimmenthaltung:..... | 0 |

2018/04

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung nach § 80 Abs. 3 Thür-KO zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|---|
| Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... | 7 |
| zur Sitzung erschienene Mitglieder: | 6 |
| hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:..... | 1 |
| an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: | 5 |
| Ja-Stimmen:..... | 5 |
| Nein-Stimmen:..... | 0 |
| Stimmenthaltung:..... | 0 |

Andere Behörden / Verbände

NICHTAMTLICHER TEIL

19. EHRENAMTSBALL DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES

Bereits zum 19. Mal fand der Ball des Ehrenamtes im Unstrut-Hainich-Kreis statt. Rund 300 Gäste, die sich in Ihrer Freizeit ehrenamtlich für das Wohl Anderer einsetzen, folgten der Einladung von Landrat Harald Zanker in den Saal des Schützenberges, um sich einmal verwöhnen zu lassen, zu tanzen, zu essen und zu trinken und einfach mal unbeschwert feiern zu können. Der Ball galt wie üblich der Würdigung der Menschen im Landkreis, die sich täglich ehrenamtlich engagieren.

Nach einer kurzen Begrüßungsrede des Landrates eröffneten die Unique Kids mit einem Gardetanz den Abend.

Nach dem großen Buffetessen und einer kurzen Verschnaufpause präsentierten die Unique Teens ihren Showtanz „Footloose“.

Gefolgt von der ILOH-Jugendgruppe mit einer Tanzperformance im Rollstuhl ging das Programm weiter. Unter dem Slogan „Ich lebe ohne Hindernisse“, präsentierten Schülerinnen des Evangelischen Schulzentrums, unter der Leitung von Martina Dorenwendt, einen Rollstuhltanz.

Eine jährliche Tradition ist es, die jüngsten und ältesten anwesenden Bürgerinnen und Bürger zu ehren. Dies ließ sich Landrat Harald Zanker auch in diesem Jahr nicht nehmen und holte sich für die Auszeichnung Unterstützung hinzu. Als Vertreterin des Vorstandes der Sparkasse, Heike Köllner, zusammen mit der Pflaumenblütenkönigin Sarah Hammacher, der Musikkönigin Alexandra Müller und Martha Meresse als Quellprinzessin übergaben den Geehrten Blumen und Präsente. Jüngster Bürger im Bunde war Luca Schäfer mit 14 Jahren. Luca war mit seinem Vater angereist, der vom Trabantclub Mühlhausen für die Einladung vorgeschlagen wurde. Mit 15 Jahren war Jette Dörsing die jüngste Bürgerin im Publikum. Jette Dörsing ist seit vielen Jahren in der 3K-Theaterwerkstatt aktiv und

von dort kam der Vorschlag, mit einer Einladung zum Ehrenamtsball einmal Danke zu sagen. Ältester Bürger mit 80 Jahren war Joachim Wiesel aus Wendehausen. Die älteste Bürgerin war mit stolzen 84 Jahren Brigitte Stephan aus Bad Langensalza.

Als krönenden Abschluss des Programms zeigten die Unique Damen den Showtanz Charlston, bevor der Tanzabend mit der Band „For Sale“ eröffnet wurde.

„Es war rundum ein gelungener Abend, und wir sind froh diese Dankesveranstaltung jedes Jahr durchführen zu können. Denn wie jeder weiß, ohne ehrenamtliche Helferinnen und Helfer wäre vieles im Kreis nicht umsetzbar“, so Harald Zanker.

Der Ehrenamtsball wird unterstützt von der Sparkasse Unstrut-Hainich. Auch hierfür gilt es einmal Danke zu sagen, denn ohne die immer wiederkehrende Unterstützung wäre ein Fest wie dieses nicht möglich.

Jessica Motz
Büro Landrat



VEREINE

KLEINTIERAUSSTELLUNG BAD TENNSTEDT

Die Mitglieder des Kleintierzuchtvereins Bad Tennstedt und Umgebung e.V. schauen auf eine erfolgreiche Ausstellung am 06./07. Januar 2018 zurück.

Auch in diesem Jahr erreichten viele Aussteller wieder Bestnoten mit ihren Tieren und erhielten dafür entsprechende Ehrungen.

Ein großer Dank geht an die zahlreichen interessierten Besucher, alle fleißigen Mitwirkenden und vorallem an die Sponsoren.

Die Ausstellungsleitung
des KTZV Bad Tennstedt und Umgebung e.V.





FREUNDKREISJUGENDARBEIT & JUGENDWEIHE UNSTRUT-HAINICH E.V.

Jugendweiheteilnehmer 2018

der Schulbereiche Regelschule Bad Tennstedt, Gesamtschule Herbsleben, Wiebeck-Regelschule, Salza-Gymnasium, Gymnasium Großengottern und des Seiler-Gymnasium

Feiertermin: 28.04.2018 in Bad Langensalza „Kultur- und-Kongresszentrum“

Bad Tennstedt

Kernich, Sarah Melina
Ludwig, Niklas
Beylich, Carlo
Ludwig, Cedric
Krähmer, Dennis
Mai, Leon
Mühlbach, Eric
Thomas, Marco
Nicolai Jannes Sebastian
(Feiertermin am 26.05.2018)

Ballhausen

Engelhardt, Shannon
Engelhardt, Sydney
Voil, Franz Tino

Blankenburg

-

Bruchstedt

Fischer, Angelina
Pohl, Simon
Bessing Emely
(Feiertermin am 26.05.2018)

Haussömmern

Eberhardt, Lena Chanell

Hornsömmern

-

Klettstedt

-

Kirchheilingen

-

Mittelsömmern

Siegel, Michelle

Tottleben

-

Lützensömmern

-

Herbsleben

Ehrlich, Lara Theresa
Heinz, Julian
Posner, Hannes
Schädel, Lennox
Walther, Justin Paul
Schilling, Julia
Braun, Henrik
Stein, Colin
Kirchner, Jan

Kutzleben

Spangenberg, Karl

Sundhausen

Scheer, Amy May

Urleben

Graf, Janik
Hampus, Lena-Marie
Wedel, Marius

20
JAHRE

EINEN SCHÖNEN GUTEN TAG AUS DER 3K-THEATERWERKSTATT MÜHLHAUSEN,

im schönen Frühlingsmonat März bieten wir extra für Kinder ab älteste Gruppe Kindergarten bis Grundschulalter unsere Inszenierungen „Die Regentrude“ und „Der gestiefelte Kater“ in unserer Mühlhäuser Kilianikirche, Unter der Linde 4, an.

Alle Informationen dazu finden Sie in unserem Angebotsblatt anbei.

Es wäre schön, wenn wir Sie mit unserem Theaterangebot begeistern können.

Diana Floetenmeyer
Projektmitarbeiterin

Und demnächst in unserer 3K - Kilianikirche...

„Kleine Engel“ von Marco Baliani

Schauspiel für Jugendliche und Erwachsene

Fr, 02. März 2018, 20:00 Uhr

So, 04. März 2018, 16:00 Uhr in der Reihe „theater-tee“ beim 3K e. V. in Mühlhausen

3K- Angebote für Kinder im März 2018

„Die Regentrude“ Fr, 16.03.2018, 10 Uhr

Dauer: 60 Min.

Es war ein heißer Sommer vor 100 Jahren und es wollte einfach nicht mehr regnen. Nur die Alten im Dorf wussten, woher dieses Unglück kam: die Regentrude war eingeschlafen. Also macht sich Maren, die hübsche Tochter des Wiesenbauers mit ihrem besten Freund Andrees auf, um die Regentrude, falls es sie denn wirklich gibt, zu wecken. Denn beide dürfen nur heiraten, wenn es wieder regnet. Ob wohl alles gut ausgehen wird? Und vor Allem: Wird es wieder regnen?

Im Theaterstück erwartet den kleinen und großen Zuschauer eine Geschichte über Glauben und Bräuche, über Mut und Zusammenhalt aber auch über Hoffnung und Liebe. Mit musikalischer Live-Begleitung auf der Harfe, einigen Schafen und nur wenigen Spielern wird die Geschichte auf einfühlsame Weise erzählt.

„Der gestiefelte Kater“ Mi, 21.03.2018, 10 Uhr

Dauer: ca. 50 Min.

So ungleich wie Müllerbursche und Kater, so ungleich sind auch die beiden Darsteller dieser Inszenierung: die Spielerin jung und motiviert, der Spieler lustlos und gehandicapt mit Krücken. Natürlich fungiert als Vorlage für dieses Stück das bekannte Märchen der Brüder Grimm, in welchem der junge, arme Müllerbursche leider nur den alten Kater erbt. Aber wieso denn leider, schließlich erweist sich der vier-

beinige Freund als gewiefter, geschickter und kluger Kater, der seinem Herrn mehr als nur Ruhm und Ehre einbringen wird. Aber bis dahin ist es ein langer Weg, den Müllersohn und Kater gemeinsam gehen müssen. Dabei werden sie von den Zuschauerkindern selbstverständlich begleitet, denn diese dürfen an der einen oder anderen Stelle das ungleiche Paar unterstützen. Mit viel Witz, Einfallsreichtum und Charme ist „Der gestiefelte Kater“, ein hinreißendes Theaterstück mit Menschen, Objekten und Musik.
Eintritt: 3,50 EUR je Teilnehmer
Gruppenermäßigung ab 10 Kindern: 3,- EUR pro Kind, 1 Begleitperson frei

Anmeldungen/Kartenreservierungen/Informationen:
geeignet für Kindergartengruppen (älteste Gruppe) sowie Grundschulhorte

3K-Kunst, Kultur Kommunikation e.V.
Unter der Linde 7, in 99974 Mühlhausen,
Telefon: 03601-440937
E-Mail: post@3k-theaterwerkstatt.de
Internet: www.3k-theaterwerkstatt.de

SCHULNACHRICHTEN

BESUCH AUS REGELSCHULE BAD TENNSTEDT IM LANDTAG

Am 22. Februar konnte Landtagsabgeordnete Annette Lehmann 34 Schülerinnen und Schüler der 9. Klassen mit 3 Lehrerinnen aus der Regelschule Bad Tennstedt aus ihrem Wahlkreis im Landtag begrüßen. So wie in den Vorjahren hatte sie die Schüler im Rahmen des Sozialkundeunterrichtes zu diesem Besuch im Parlament eingeladen. Nach einer Einführung in die parlamentarische Arbeit durch den Besucherdienst konnten die Schüler dann eine recht lebhaftige Debatte im Plenarsaal zum Thema der freiwilligen Neugliederungen von Gemeinden verfolgen. Anschließend wurde das Erlebte ausgewertet und mit der Abgeordneten noch weitere Fragen zu politischen Themen, zu ihrer Arbeit im Petitionsausschuss und zum Thema Wahlen besprochen. Auch der seit langem ausfallende Französischunterricht an der Schule war ein Thema. Dann folgte das gemeinsame Mittagessen und die Abgeordnete übergab jedem Teilnehmer zum Abschied noch Informationsmaterial.

„Ich freue mich immer wieder über das doch große Interesse der jungen Leute an Politik, die Fragen und auch das Wissen, welches viele bereits haben. Ich finde es wichtig, dass Politik nicht nur im Unterricht theoretisch stattfindet sondern durch so einen Besuch bei uns im Landtag auch einen kleinen Einblick in die Praxis gibt. Ich danke ausdrücklich Frau Schmidt-Heck und den weiteren Lehrerinnen dafür, dass sie den Besuch im Landtag inhaltlich mit

den Schülern sehr gut vorbesprochen haben. Dieses Engagement an der Regelschule Bad Tennstedt merkt man deutlich, wie mir auch Herr Büttner vom Besucherdienst im Nachgang mitteilte.“ Dieses Lob gebe sie gern weiter, so Annette Lehmann.

Jeremi Schmalz
Mitarbeiter der Landtagsabgeordneten



DAS JAHNGYMNASIUM LUD ZUM EHEMALIGENTREFFEN 2018 EIN



Für den 2.2.2018 waren - wie jedes Jahr - unsere ehemaligen Lehrer und technischen Kräfte zu einem Treffen eingeladen. Es fand in diesem Jahr in der Gaststätte „Zur Grillmeise“ in Großengottern statt. Frau Lotze und Frau

Facklam, die Organisatoren, nahmen die Gäste in Empfang.

Bevor die Gespräche so richtig in Fahrt kommen konnten, führten drei Schüler unseres Gymnasiums, technisch unterstützt durch Lenis Eltern, ein kleines Programm auf. Mit ihrer Moderation vor allem aber mit ihrem eigenen Lied, „Ich wünsche mir Frieden für die Welt“, überzeugte Leni Herkt und sprach wahrscheinlich jedem aus der Seele. Matti Schneider am Keyboard wünschte indirekt jedem mit seinem Lied „May the force be with you“ viel Kraft und Glück für die Zukunft. Auch Celine Kreisel spielte einige schöne Lieder, wie „Wir feiern heut` ein Winterfest“, auf ihrer Gitarre. Den Abschluss dieses ansprechenden Programmes bildete das gemeinsam gesungene Lied „Wir haben immer einen Grund zum Feiern“. Nach ein paar Worten des Jahrbuchteams an die Gäste wurde das Kuchenbuffet eröffnet und sofort begannen auch die Gespräche über die Familie, wurden Erinnerungen an die Schulzeit und anderes mehr, oft unterstützt durch Fotos, ausgetauscht. Ja, wie schnell doch die Zeit vergangen ist. Auch Schulleiter Dieter Facklam ergriff die Gelegenheit, den jungen Musikern (übrigens alle Schüler der 7b) zu danken, dem derzeitigen Jahrbuchteam maximale Erfolge

zu wünschen und seine ehemaligen Mitstreiter zu begrüßen. Er erzählte vom vergangenen ereignisreichen Jahr am Gymnasium, natürlich von Erfolgen, aber auch von Problemen, die mit Engagement von Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülern und vielen Eltern gelöst wurden und werden, und er freut sich darauf, im kommenden Jahr als „Ehemaliger“ in der Runde zu sitzen.

Eine schöne Tradition ist dieses Treffen inzwischen und erneut gilt dem Förderverein ein Dank für die finanzielle Unterstützung.

Artikel von Lina Scholl, Jahrbuchteam und D.Lotze, Lehrerin

(Fotos: D.Lotze)



DER SCHLEMMERMARKT IN KIRCHHEILINGEN

Heimische Köstlichkeiten weckten auch überregionales Interesse.

Seit zehn Uhr morgens liefen die Vorbereitungen im Kirchheilinger Alten Speicher auf Hochtouren. Nicht für umsonst, denn schon vor zwölf Uhr füllte sich der Markt mit Besuchern aus den verschiedensten Regionen. Seit mehr als zehn Jahren organisiert die Agrargenossenschaft nun schon die alljährliche Veranstaltung und bietet verschiedenen Einrichtungen oder Vereinen Stände an, mit welchen sie Spenden sammeln können. Für ein warmes Mittagessen sorgten der Fleischmarkt Aschara und die Landfleischerei Kirchheilingen mit ihren Angeboten und Spezialitäten. Nach einer heißen Mahlzeit konnten sich die Gäste die selbstgemachte Eiscreme aus Weimar, die Köstlichkeiten vom Weingut Heiligenblut und die Angebote der Thepra - Grundschule Kirchheilingen genießen bzw. zum Mitnehmen kaufen. Das Jahngymnasium Großengottern hatte wie auch in den vergangenen Jahren einen Kuchenstand mit Selbstgebackenem eingerichtet. (Ein großer Dank für die Unterstützung gilt an dieser Stelle der Agrargenossenschaft) Die zahlreichen Kuchen und Torten verkauften Frau Facklam, Frau Lotze und Frau Schmierer. Schülerinnen vor allem der Klassenstufe Sieben, welche unser Schulleiter Herr Facklam geworben hatte, kümmerten sich umsichtig und mit Herz um das Wohlergehen der Gäste bzw. um die Durchführung der Tombola. Viele Eltern engagierten sich für unser Gymnasium und stellten sich als hervorragende Bäcker und Bäckerinnen heraus. Ein besonderer Dank gilt ihnen. Die Einnahmen vom Kuchenstand fließen aufs Schulkonto und kommen den Schülern zugute. Auch Schüler der Klassenstufe Elf, die von der Agrargenossenschaft selbst angestellt waren, halfen mit viel Elan beim Ausschütten von Kaffee.

Natürlich gab es auch einen Bereich nur für die Kinder, in dem sie sich austoben konnten, während ihre Eltern oder Großeltern über den Markt schlenderten. Sehr viele Gäste ließen es sich im gemütlich eingerichteten Alten Speicher gut gehen, trafen Verwandte und Bekannte, saßen und schwatzten. Immer wieder ist der Schlemmermarkt auch Ort der Begegnung mit ehemaligen Schülern des Gymnasiums, die, so wie z.B. Mareike Steger, gern ihre ehemaligen Lehrer begrüßte und Familie vorstellte.

Aromatischer Kaffee, viele unterschiedliche Kuchen, Selbstgebasteltes der Bruchstedter Förderschule, frische

Wurst, besondere Getränke, die gemütliche Atmosphäre und vieles andere mehr führten zu einem gelungenen Tag in Kirchheilingen, den das Gottersche Gymnasium mit Schulleiter Dieter Facklam gern unterstützt.

LiS/LuS vom Jahrbuchteam und D.Lotze





KIRCHLICHE NACHRICHTEN

VERANSTALTUNGSTERMINE AUS DEM PFARRBEREICH BAD TENNSTEDT:

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Kindertreff in Bad Tennstedt

In der Schulzeit donnerstags, 17 Uhr in der Pfarre Bad Tennstedt

Kindertreff in Ballhausen

jeweils 15 Uhr in der Pfarrscheune am
7. und 21. März; 11. und 25. April; 9. und 23. Mai, 6. und 20. Juni

Kindertreff in Bruchstedt

jeweils 16.30 Uhr in der Pfarre am
13. März, 17. April, 15. und 29. Mai, 12. und 26. Juni

Vorkonfirmanden

jeweils 17-18 Uhr Pfarre Bad Tennstedt am
7. und 21. März, 18. April, 9. und 23. Mai, 13. Juni

Konfirmanden

11. März, 9-11 Uhr Vorbereitung des Gottesdienstes am
18. März

Gottesdienste und Veranstaltungen in unseren Kirchengemeinden

Unsere Termine:

Beachten Sie bitte auch: die Gottesdienste finden in der kalten Jahreszeit in den jeweiligen Gemeinderäumen bzw. in Bad Tennstedt im Gemeindezentrum statt.

Sieben Wochen ohne Kneifen.

So lautet das Fastenmotto 2018.

Das klingt mutig und wie eine Herausforderung.

Gemeinsam diese Herausforderung anzugehen, kann helfen, sie zu bewältigen. Darum laden wir herzlich ein zu Fastenimpulsen.

In der **Passionszeit immer Mittwochs, 19.30 Uhr** im Gemeindezentrum Bad Tennstedt.

Unsere Termine:

PFARRBEREICH GROSSVARGULA

Gottesdienste:

Sonntag, 18.03.18

10:00 Uhr Kleinvargula

Karfreitag, 30.03.18

13:00 Uhr Urleben

14:30 Uhr Klettstedt

Karsamstag, 31.03.18

20:00 Uhr Osternacht in Großvargula

Ostersonntag, 01.04.18

10:00 Uhr Nägelstedt

14:00 Uhr Kleinvargula

2.3. 19 Uhr Bad Tennstedt, Haus des Gastes, Weltgebetstag

4.3. Okuli

9 Uhr Haussömmern, Gottesdienst

14 Uhr Lützensömmern, Gottesdienst

7. 3. 17 Uhr, Bad Tennstedt, Treff der Vorkonfirmanden

19.30 Uhr Bad Tennstedt, Fastenimpuls

10.3. 9-11 Uhr Bad Tennstedt, Treff der Konfirmanden

11.3. Lätäre

9 Uhr Lützensömmern, Gottesdienst

10.30 Uhr Bad Tennstedt, Gottesdienst

14.3. 14.30 Uhr, Bad Tennstedt, Frauenkreis

14.3. 19.30 Uhr Bad Tennstedt, Fastenimpuls

17.3. 17 Uhr Bruchstedt, Familienkirche

18.3. Judika

10 Uhr Ballhausen, Familienkirche

21.3. 10 Uhr Seniorenheim Alte Brauerei: Gottesdienst

21.3. 17 Uhr, Bad Tennstedt, Treff der Vorkonfirmanden

21.3. 19.30 Uhr Bad Tennstedt, Fastenandacht

23.3. 14.30 Uhr Hornsömmern, Bibelstunde

25.3. Palmarum

9 Uhr Kutzleben, Gottesdienst

10.30 Uhr Mittelsömmern, Gottesdienst

29.3. Gründonnerstag

18 Uhr Bruchstedt, Tischabendmahl

30.3. Karfreitag

14 Uhr Haussömmern, Gottesdienst

15.30 Uhr Bad Tennstedt, Gottesdienst

1.4. Ostersonntag

9 Uhr Bad Tennstedt, Gottesdienst

10.30 Uhr Ballhausen, Gottesdienst

14 Uhr Kutzleben, Gottesdienst

Sonntag, 08.04.18

10:00 Uhr Urleben

Sonntag, 15.04.18

10:00 Uhr Klettstedt

Sonntag, 22.04.18

10:00 Uhr Kleinvargula

Samstag, 19.05.18

07:30 Uhr Kleinvargula

Pfingstsonntag, 20.05.18

10:00 Uhr Großvargula

13:30 Uhr Konfirmation in Nägelstedt

Pfingstmontag, 21.05.18

10:00 Uhr Klettstedt

Regionale Veranstaltungen:

Sonntag, 18.03.18

10:00 Uhr Vorstellung der Konfirmanden in Kleinvargula

Ostermontag, 02.04.18

07:30 Uhr Osterspaziergang Blankenburg-Tottleben-Bruchstedt

Sonntag, 29.04.18

13:00 Uhr Konfirmation in Urleben

Frauenkreise:

| | | |
|--------------|-----------|--------------|
| Mi, 14.03.18 | 14:00 Uhr | Großvargula |
| Mi, 14.03.18 | 19:30 Uhr | Kleinvargula |
| Mi, 21.03.18 | 14:00 Uhr | Tottleben |
| Mi, 04.04.18 | 14:00 Uhr | Nägelstedt |

Konfi-Treff:

7. Klasse

Sa, 14.04.18 09:00 Uhr Tottleben

Sa, 12.05.18 09:00 Uhr Kanutour auf der

Werra

Kindertreffs:

Nägelstedt Di, 20.03. / 10. + 24.04. / 08.05. + 22.05.18
16:30 Uhr

Großvargula Mi, 14.03. / 18.04. / 02.05. + 16.05. +

30.05.18 16:00 Uhr

Klettstedt Fr, 13.04. / 04.05.18, 16:30 Uhr

Tottleben Fr, 23.03.18 / 18.05.18, 16:30 Uhr

Urleben Fr, 27.04.18, 16:30 Uhr

Spatzenkindertreff in KITA „Unstrutspatzen“ Nägelstedt

Fr, 27.04.18 10:00 Uhr

Der besondere Gottesdienst:

Am Sa, 28. April 14:00 Uhr stellt sich die Gemeinde Tottleben unserem Pfarrbereich mit einem besonderen Gottesdienst vor. Nach dem Gottesdienst in der Kirche sind Sie zu Kaffee & Kuchen eingeladen. Der Reiterhof bietet Aktionen für die Jüngeren an, der Alpaka-Park und das Kneipp-Becken laden ein. Bei Bratwurst und Getränken klingt der Nachmittag aus.

In regelmäßigen Abständen werden sich so die Gemeinden unseres Pfarrbereichs gegenseitig vorstellen.

Bis auf Weiteres hat Klemens Müller, Ord. Gemeindepädagoge, auch für Pfarrerin Annemarie Sommer (Kirchengemeindeverband Kirchheilingen) die Vertretung.

VERANSTALTUNGSTERMINE AUS DEM PFARRBEREICH KIRCHHEILINGEN:

Gottesdienste:

Kirchheilingen Karfreitag, 30.03.18, 10:00 Uhr
Sonntag, 06.05.18, 15:00 Uhr mit Taufe
Freitag, 18.05.18, Andacht zum Pfingst-

fest

Sundhausen Gründonnerstag, 29.03.18, 19:00 Uhr
Tischabendmahl

Regionalveranstaltungen:

Ostermontag, 02.04.18

07:30 Uhr Osterspaziergang Blankenburg-Tottleben-Bruchstedt

Sonntag, 06.05.18

18:00 Uhr Regionaler Taizé-Gottesdienst in Ballhausen

Samstag, 26.05.18

11:00 bis

15:00 Uhr Weltgebetstag für Kinder in Blankenburg,
Abschluss 15:00 Uhr Familiengottesdienst

Konfi-Treff 7. Klasse

Di, 20.03. / 17.04. / 22.05.18, 17:00 bis 19:00 Uhr

Frauenkreis in Kirchheilingen:

Do, 05.04.18

Bis auf weiteres hat für Pfarrerin Annemarie Sommer Vertretung:

für den Kirchengemeindeverband Kirchheilingen:
Ordinierter Gemeindepädagoge Klemens Müller,
Großvargula, 036042 / 74 406

für die Kirchengemeinde Neunheilingen:

Pfarrer Matthias Cyrus,

Großengottern 036022 / 96 592.

Ansprechpartnerin für die Arbeit mit Kindern: Heike Erdmann, Tel. 03603 / 89 69 59

ANGEBOTE DER VOLKSHOCHSCHULE

VHS ON TOUR- WIEDER IN BAD TENNSTEDT!!!

Die VHS kommt auch zu Ihnen!

Unter dem Motto „VHS on tour“ ist die Volkshochschule unterwegs in die Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises. Wir kommen unseren Bürgerinnen und Bürgern entgegen und bringen viele Kurse zu Ihnen.

Am 9. März 2018 um 08:30 Uhr würden wir in Bad Tennstedt gern mit einem PC- Kurs für Junggebliebene und Ruheständler beginnen.

Ihr Dozent Uwe Schmidt erklärt Ihnen mit dem notwendigen Humor alles Wichtige für Einsteiger. Näheres erfahren Sie in der VHS in Mühlhausen unter: 03601/812691

Sie können zum Kurs gern das eigene Gerät mitbringen, können aber auch unsere Laptops, die der Dozent mitbringt, benutzen. Wir freuen uns auf Sie!!!



Zum Inhalt:

„PC für Einsteiger (50+)“

In diesem Kurs wird der Einstieg in die Arbeit mit dem PC gemeistert. Vom Einschalten über die Handhabung von Maus und Tastatur, Kennenlernen der Windows Oberfläche bis zum Starten und Beenden von Programmen, wird Ihnen alles in angemessenem Tempo erklärt.

Zum weiteren Inhalt des Kurses: Word:

- Texte eingeben, bearbeiten und gestalten;

Internet:

- Möglichkeiten des Internetzugangs,

- Programme zur Internetnutzung,

- Surfen,

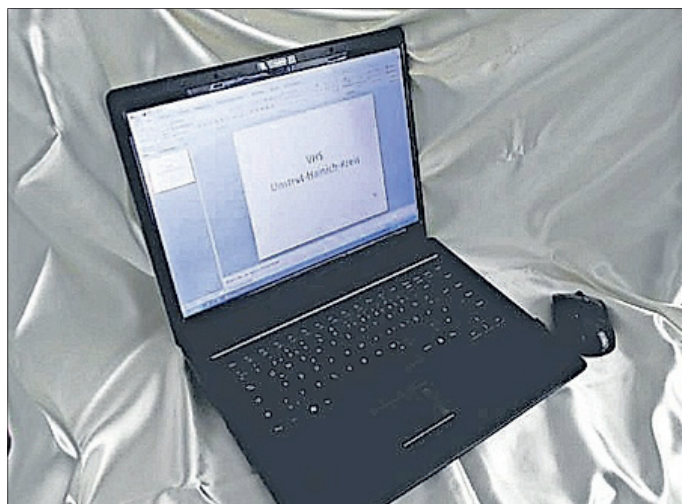
- E-Mails schreiben

Voraussetzungen:

keine (Für PC-Einsteiger ist dieser Kurs eine gute Grundlage für viele weitere thematische PC-Kurse, wie „Mein individuelles Fotobuch“, „Mein Fotokalender“, „Dokumente gestalten und verwalten“...)

Dieser Einsteiger- Kurs hat einen Umfang von 9 Kurstagen

(immer freitags von 14:00 bis 16:30 Uhr) mit 27 Unterrichtseinheiten und ein Entgelt von 99,50 €.



SONSTIGES

17. BABY & KINDERBASAR IN SCHWERSTEDT

Thema: Frühling / Sommer auf dem Saal der Schänke in Schwerstedt

**am 24. März 2018
von 09.30 bis 12 Uhr
ab 09 Uhr für Schwangere &
eine Begleitperson**

Angeboten wird alles Gebrauchte rund ums Kind:

- * Baby/Kinderbekleidung (alle Größen) & Schuhe
- * Babyausstattung
- * Umstandsbekleidung
- * Kinderwagen, Autositze, Fahrradsitze
- * Spielzeug aller Art
- * Dreiräder, Roller, Laufräder, Fahrräder etc.
- * Schulartikel

Haben Sie auch etwas zu verkaufen?
Die Anmeldung mit der Vergabe der Teilnehmernummern sowie die Verkaufsmodalitäten findet am 16.03.2018, 17 - 18 Uhr in der Schänke in Schwerstedt statt.
Die Startgebühr von 3 € ist bei der Anmeldung zu zahlen.
10% vom Gesamtumsatz werden als Spende einbehalten.



Bücherzwerge

am 22. März 2018 um 15:30 Uhr

„Haus des Gastes“

Kurstraße 10, Bad Tennstedt

Tel. 036041/33904

1,00 € pro Familie



Unterwegs mit Ihrer Bibliothek

eBooks,
eAudios,
ePapers
und mehr ...

... jederzeit und überall!

Onleihe-Apps für
iOS und Android



www.onleihe.de : divibib